

Bei der Ablehnung des von der zweiten Kammer beschlossenen Antrags zu beharren.

Aufrechthaltung des beschlossenen Antrags.

§ 9.

Schulbezirke.

Aufrechthaltung des Beschlusses der ersten Kammer.

§ 9.

Schulbezirke.

Aufrechthaltung des Beschlusses der zweiten Kammer.

Die vorstehend bezeichneten Beschlüsse werden als Consequenzen der Beschlüsse zu §§ 6 und 7 Absatz 1 erklärt mit der zur laufenden Nr. 9 bezeichneten Wirkung.

In Absatz 2 der Beschlüsse der ersten Kammer wird die Vertauschung des Wortes: „aufgenommenen“ mit dem Worte: „zugelassenen“ beantragt und mit dieser Abänderung der gedachte Absatz beiden Kammern zur Annahme empfohlen.

Zu Absatz 3, 4 und 5 der Beschlüsse der ersten Kammer: Aufrechthaltung.

Zu Absatz 3, 4, 5, 6 der Beschlüsse der zweiten Kammer: Aufrechthaltung.

Die vorgedachten Absätze gelten als Consequenzen der Beschlüsse zu §§ 6 und 7 Absatz 1 mit der zur laufenden Nr. 9 bezeichneten Wirkung.